

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2011

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss	11.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 GemHVO Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten beabsichtigten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2011.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 22 GemHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen grundsätzlich übertragbar. Wie bereits mehrfach erläutert, ist mit der Einführung des NKF ein Paradigmenwechsel erfolgt. Entsprechend den Grundsätzen des Ressourcenverbrauchskonzeptes wird nunmehr das Ergebnis des Jahres belastet, in dem der Aufwand tatsächlich anfällt. Die Ermächtigungsübertragung aus 2010 führt dementsprechend zu einer wirtschaftlichen Belastung im Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2011.

Sowohl die GO als auch die GemHVO gehen davon aus, dass der Haushalt vor Beginn des betreffenden Jahres in Kraft tritt, die Erstellung der Jahresrechnung und damit die Entscheidung über die Ermächtigungsübertragung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Aus diesem Grunde ist in § 43 Abs. 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben, dass in Höhe der übertragenen Aufwandsermächtigungen eine Deckungsrücklage zu bilden ist. Diese ist Bestandteil des Eigenkapitals (allgemeine Rücklage) und entsprechend der Inanspruchnahme aufzulösen. Sie dient somit dem Ausgleich der übertragenen Aufwandsermächtigungen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, im Haushaltsjahr 2010 nicht in Anspruch genommene Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen zur Verstärkung der Haushaltsansätze nach 2011 zu übertragen. Gem. § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

a) Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2011 (Anlage 1):

In der Anlage 1 ist – in Erweiterung der Darstellung in den vergangenen Jahren – innerhalb des jeweiligen Teilplans zunächst die Sortierung nach den Bedarfsträgerämtern und anschließend die zugrunde liegenden Teilplanzeilen mit den jeweils insgesamt vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen einschl. den Ergebnissen aus der Bewirtschaftung dargestellt. Darunter ist der jeweils zur Übertragung vorgesehene Gesamtbetrag auf die Einzelzwecke aufgeteilt.

In Einzelfällen kann die zu übertragene Ermächtigung in einer Teilplanzeile höher sein als die in der Vorspalte ausgewiesene „mögliche Übertragung.“ Die für die zwingende Übertragung zweckgebundener Mittel benötigte Ermächtigung steht dann jedoch immer im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilplans zur Verfügung. In der am Ende jedes Teilplans ausgewiesenen „Summe Teilplan“ ist dies jeweils erkennbar.

Die Zusammenstellung enthält unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltssituation nur solche Übertragungen, die zur Weiterführung begonnener Aufgaben zwingend erforderlich sind. Auch die nicht verbrauchten Ansätze des Jahres 2010 aus dem politischen Veränderungsnachweis sowie dem Bürgerhaushaltsverfahren werden übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen in den Ergebnisplan 2011 belaufen sich per Saldo auf **103,3 Mio. Euro**. Davon entfallen

- 14,7 Mio. Euro auf originäre Übertragung von Haushaltsmitteln
- 8,6 Mio. Euro auf Übertragungen für zweckgebundene Aufwendungen
- = 23,3 Mio. Euro
- + 80,0 Mio. Euro auf Übertragungen von Mittel des Konjunkturprogramms II.

Die Übertragungen im Zusammenhang mit dem Konjunkturprogramm II werden im Teilplan

1601 abgewickelt. Den Aufwendungen/Auszahlungen stehen im Hj. 2011 entsprechende (Mehr-)Erträge/Einzahlungen gegenüber, so dass der Haushalt des Jahres 2011 durch das KP II nicht zusätzlich belastet wird.

In Höhe der übertragenen Aufwandsermächtigungen wird – wie ausgeführt - in der Schlussbilanz für das Haushaltsjahr 2010 eine Deckungsrücklage in entsprechender Höhe gebildet. Die Finanzierung der Auszahlungsermächtigungen erfolgt durch die Inanspruchnahme vorhandener liquider Mittel bzw. von Liquiditätskrediten des Jahres 2011. Letztere Aussage gilt jedoch – wie oben dargestellt – nicht für Bereich des KP II, da hier eine entsprechende Finanzierung vorhanden ist.

b) Ermächtigungsübertragung in den Finanzplan 2011 (Anlage 2):

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Hj. 2010 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden regelmäßig nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine zusätzliche Begründung verzichtet.

Nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in 2010 abgerechnet wurden.

In der Summe handelt es sich um insgesamt **237,6 Mio. Euro** bisher nicht verfügbarer Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2011 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen Kreditermächtigungen aus 2010 in Höhe von rd. **95,2 Mio. Euro** zur Verfügung. Weitere Finanzierungsmittel i. H. v. rd. 9,2 Mio. Euro aus Einzahlungen, die sich ebenfalls jahresbezogen verschoben haben, können zusätzlich zur Deckung herangezogen werden. Die Finanzierung der weiteren benötigten Zahlungsmittel muss – soweit nicht weitere spezifische Einzahlungen für die Maßnahmen zur Verfügung stehen – aus liquiden Mitteln erfolgen. Damit kein Liquiditätsengpass entsteht, wird die Verwaltung die übertragenen Mittel zunächst sperren, um hierüber den Liquiditätsabfluss zu steuern. Die Freigabe der Mittel erfolgt nur insoweit, als es die aktuelle Liquiditätslage zulässt. Wenn die Zahlungsentwicklung es erfordert, wird die Verwaltung darüber hinaus prüfen, ob und inwieweit laufende Investitionsmaßnahmen zeitlich gestreckt oder neue Maßnahmen in das Folgejahr verschoben werden können.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2010ff entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2